

## Ist die Schuldenkrise überwunden?

Die Staatsverschuldung in Deutschland beträgt zurzeit 2.065 Milliarden EURO und ist damit von 2010 bis 2011 um ca. 75 Milliarden EURO gestiegen. Ursache dieses Anstiegs ist, dass der Staat mehr Geld ausgibt als er einnimmt. Die zweite Ursache ist, dass seit Jahrzehnten keine Tilgung erfolgt. Die dritte Ursache ist der Zinseszinsseffekt. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist, dass ein großer Teil der Wähler sein Einkommen vom Staat bezieht. Mit Ausgabenkürzungen würden sie ihr eigenes Einkommen schmälern. Trotzdem sind mittlerweile viel von Ihnen bereit Kürzungen hinzunehmen, damit die Staatsfinanzen nicht weiter ausbluten. Die Steuereinnahmen sind schätzungsweise um 22,4 Milliarden EURO gestiegen. Wieso gelingt es dem Staat nicht, die Schulden zu begrenzen oder sogar zu tilgen?

Im Jahr 2010 haben alle staatlichen Ebenen trotz des anhaltend niedrigen Zinsniveaus insgesamt Zinsen in Höhe von 63,2 Milliarden EURO zahlen müssen. Dazu addieren sich noch die Verpflichtungen für Altersversorgung im Wesentlichen für pensionierte Beamte von 35,3 Milliarden EURO. Diese werden bis zum Jahr 2050 auf ca. 90 Milliarden EURO ansteigen und das bei einem dramatischen Rückgang der Gesamtbevölkerung. Bis zum Jahr 2050 wird die Bevölkerungszahl von derzeit 82 Millionen selbst bei einer Nettozuwanderung von 200.000 Personen pro Jahr auf 75 Millionen Einwohner zurückgehen. Bei einer unterstellten Nettozuwanderung von 100.000 Personen sinkt die Einwohnerzahl sogar auf 67 Millionen Bewohner.

Angesichts dieser dramatischen Zahlen wäre die Politik zum vorausschauenden Handeln gezwungen. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte hat allerdings anderes gelehrt. Die Wählerschaft hat das Problem erkannt. Das wird am Scheitern der FDP mit ihrer permanenten Steuersenkungsdebatte und den miserablen Umfrageergebnissen mehr als deutlich.

Ein Land, das seinen europäischen Nachbarländern Sparprogramme zur Rettung aufzwingt, sollte mit gutem Beispiel vorangehen.

Bisher galt nach Art. 115 Satz 2 GG: Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Das Problem an dieser Regelung ist, dass abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit nicht zu tilgenden Darlehen finanziert werden konnten. Der neu gefasste Art. 115 GG löst dieses Problem nicht, er hat nur eine sog. Schuldenbremse ins Gesetz aufgenommen, diese liegt bei 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt. Satz 8 regelt die Rückführung von Krediten, dieser bezieht sich allerdings nur auf Kreditaufnahmen bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen. Hier wäre es dringend geboten, eine Rückführungsklausel der bisher aufgelaufenen Schulden ins Grundgesetz aufzunehmen, was sich aus der Verpflichtung des Art. 14 Absatz 2 GG ergibt.

Eigentum verpflichtet. Diese Verpflichtung beinhaltet auch, das Vermögen zu erhalten und nicht durch permanente Neuaufnahme von Krediten bis hin zur Überschuldung weiter zu schmälern.

Wir wünschen allen unseren Mandanten und Lesern ein gesundes und frohes neues Jahr 2012!

## inhalt

- o E-Bilanz
- o 1% - Regel für Dienstwagen
- o Bilanzskandale
- o Pflegezeitgesetz
- o Schiedsstellenentscheidung zu Energiekosten und QM
- o Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen im betreuten Wohnen
- o 19 % Umsatzsteuer Zubereitung von Speisen im Pflegeheim
- o Kurzhinweise

## Die E - Bilanz

§ 5b EStG regelt die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung. Durch die Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt im freien Datenaustauschformat XBRL (eXtensible Business Reporting Language), welches bereits heute zur Offenlegung von Jahresabschlüssen beim elektronischen Bundesanzeiger genutzt wird. Grundlage der XBRL - Übermittlung sind sogenannte Taxonomien (gegliederte Datenschemata). Die Taxonomien wurden durch BMF - Schreiben vom 28. September 2011 bestimmt und auf der Webseite [www.eSteuer.de](http://www.eSteuer.de) (extern) bekanntgegeben. Die Taxonomie enthält ein Modul zur Übermittlung von Stammdaten (GCD-Modul) und ein Modul zur Übermittlung der Abschlussdaten (GAAP-Modul). Die Übermittlung erfolgt authentifiziert über das Verfahren ELSTER. Für besondere sachliche Anwendungsbereiche wie teilweise steuerbefreite Körperschaften und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sehen Übergangsregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten bis 2014 vor, dass diese ihre Gewinnermittlung weiterhin in Papierform einreichen können. Die E-Bilanz ist überdies unabdingbare Voraussetzung für das Institut der zeitnahen Betriebsprüfung. Denn mit der Einführung der E-Bilanz erhält die Finanzverwaltung strukturierte Datensätze, welche zu einer automationsunterstützten und am steuerlichen Risikopotential des Einzelfalles ausgerichteten Auswahl der einer Betriebsprüfung zu unterziehenden Unternehmen genutzt werden können. Dies dient insgesamt der Steuergerechtigkeit und schont Ressourcen bei Unternehmen und Verwaltung. Darüber hinaus bieten sich den Unternehmen zahlreiche Möglichkeiten zur Hebung von Effizienzrenditen. Neben den Nutzungsmöglichkeiten von XBRL in der allgemeinen Finanzberichterstattung, z. B. an den elektronischen Bundesanzeiger, an verbundene Unternehmen oder Banken, ist hier die frühzeitige Erlangung von Rechtssicherheit für die Unternehmen im Zuge der risikoorientierten Fallbearbeitung auf Seiten der Verwaltung zu nennen.

## Bilanzskandale

Die Anzahl der internationalen aber auch nationalen Bilanzskandale hat in den letzten Jahren dramatisch zugenommen. Illegale Machenschaften, Scheingeschäfte und kriminelle Transaktionen haben die deutschen Bilanzleser und Anleger aufgeschreckt. Die großen Fälle sollen hier noch einmal in Erinnerung gerufen werden: Herstatt – Bank 1974, Neue Heimat 1982, Coop 1988, Metallgesellschaft 1993, Jürgen.

Schneider 1994, Balsam/Procedo 1994, Bremer Vulkan 1996, Flowtex 2000, Em.TV. 2000, Infomatec 2000, Philipp-Holzmann 2002, Comroad, 2002, Phenomedia 2002, Hugo Boss 2002, MLP 2002, Bankgesellschaft 2002, aus der jüngsten Vergangenheit ERGO, Hypo Real Estate, HSH Nordbank, TelDaFax, Bayern - LB, LBBW, Bankgesellschaft Berlin, IKB, Sachsen-LB, etc. Bilanzskandale sind eklatante Verstöße gegen Regeln der Rechnungslegung. Es gibt einen permanenten Anstieg in den letzten Jahren. 58 % der Korrekturen wurden durch das Management oder interne Prüfer ausgelöst. Hintergrund ist i.d.R. Gewinnsteuerung und Eigenkapitalerhöhung. Empirische Untersuchungen haben in 49 % der Fälle Umsatzmanipulationen, in 35 % Überbewertung von Aktiva und in 18 % Manipulationen bei den Rückstellungen festgestellt.

Bilanzstraftaten werden vermehrt in der Krise begangen. Die strafrechtliche Verantwortung ist u.a. in der Insolvenzordnung sowie dem Strafgesetzbuch geregelt: § 283 StGB Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung und Untreue § 266 StGB. Wo liegen die Ursachen? Das Managermagazin nennt als Hauptursachen maßlose Gier und das übersteigerte EGO von Topmanagern als Hauptursache der größten Bilanzskandale der letzten fünf Jahre.

Als Hauptursachen werden vor allem genannt: unzulängliche Sanktionen, unzulängliche Kontrollen, Komplexität von Geschäft und Regelwerk, Fehlanreize und Interessenkonflikte, regelbasierte Rechnungslegung, handelnde Personen.

Aufsichtsräte sind stolz darauf, die Kosten der Prüfung permanent zu senken, so dass die vom Gesetzgeber gewollte Zusammenarbeit zwischen Prüfer und Aufsichtsrat in der Praxis nicht immer funktioniert. Eine qualitativ hochwertige Prüfung verlangt auch ein angemessenes Honorar. Die Wirtschaftsprüferkammer hat daher eine Initiative zur Einführung einer Honorarordnung zur Abwendung des ruinösen Wettbewerbs auf dem Prüfermarkt initiiert. Darüber hinaus sollen weitere qualitätsverbessernde Maßnahmen eingeführt werden.

## 1%-Regelung für Dienstwagen auf dem Prüfstand

Die Besteuerung von Firmenwagen steht auf dem Prüfstand. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) lässt die Besteuerung von Firmenwagen nach der sogenannten 1%-Regelung vom Bundesfinanzhof (BFH) überprüfen. Ein entsprechendes Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 51/11 anhängig. Betroffenen Steuerzahlern empfiehlt der BdSt, Steuerbescheide mit einem Einspruch anzufechten und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Wer seinen Dienstwagen auch privat nutzen darf, muss diesen Vorteil versteuern. Der geldwerte Vorteil kann dabei entweder mit der sogenannten Fahrtenbuchmethode oder pauschal nach der 1%-Methode ermittelt werden. Basis für die Berechnung nach der 1%-Regelung ist der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs.

Häufig liegt der von den Kfz-Herstellern angegebene Bruttolistenpreis jedoch deutlich über den handelsüblichen Verkehrspreisen. Durch den Ansatz des höheren Bruttolistenpreises muss der Steuerzahler auch einen höheren geldwerten Vorteil versteuern. Mit diesem Musterverfahren lässt der BdSt nun prüfen, ob die Heranziehung des Bruttolistenpreises rechtmäßig ist. Im vorgelegten Fall hatte sich ein Arbeitnehmer für einen gebrauchten Dienstwagen entschieden. Gut für seinen Arbeitgeber, denn der gebrauchte Pkw war günstiger als ein entsprechender Neuwagen. Pech für den Kläger, denn der geldwerte Vorteil wird auch bei einem gebrauchten Fahrzeug nach dem Bruttolistenpreis berechnet.

### Pflegezeitgesetz

Durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz ist das so genannte Pflegezeitgesetz (PflegeZG) mit gewissen arbeitsrechtlichen Neuerungen in Kraft getreten. Hierzu gehören der Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsbefreiung von bis zu 10 Arbeitstagen und der Anspruch auf Gewährung einer bis zu sechsmonatigen Pflegezeit. Außerdem enthält das Gesetz ein Verbot an den Arbeitgeber, Kündigungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Freistellungsansprüche auszusprechen. Das PflegeZG unterscheidet hinsichtlich der beiden Ansprüche nach der Unternehmensgröße. Der Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsbefreiung gilt für jeden Arbeitnehmer, den Anspruch auf die sechsmonatige Arbeitsbefreiung gewährt das Gesetz nur in Unternehmen, die regelmäßig mehr als fünfzehn Arbeitnehmer beschäftigen.

Voraussetzung für den Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsbefreiung ist, dass ein naher Angehöriger (vorausichtlich) pflegebedürftig ist.

Der Beschäftigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verhinderung an der Arbeitsleistung unverzüglich mitzuteilen. Der Arbeitgeber kann eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen verlangen. Der Anspruch ist auf maximal 10 Tage begrenzt. Das PflegeZG selbst sieht keinen spezialgesetzlichen Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung vor. Ein allgemeiner Anspruch auf Lohnfortzahlung in allen Fällen kurzzeitiger Arbeitsbefreiung ergibt sich aus § 616 BGB. Zu beachten ist, dass § 616 BGB von den Arbeitsvertragsparteien abdingbar ist.

Der Anspruch auf eine 6-monatige Pflegezeit in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 15 Arbeitnehmern setzt ebenfalls voraus, dass es sich um die Pflege eines nahen Angehörigen handelt, die Pflege in häuslicher Umgebung statt findet und eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen oder Pflegekasse vorliegt. Der Beschäftigte muss seinen Pflegezeitwunsch dem Arbeitgeber spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Pflegezeit schriftlich mitteilen. Außerdem muss er erklären, für welchen Zeitraum er die Pflegezeit beansprucht, in welchem Umfang und wie der reduzierte Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage

verteilen möchte. Der Arbeitgeber kann dem Reduzierungswunsch eigene dringende betriebliche Belange entgegenhalten. Die Pflegezeit ist auf 6 Monate begrenzt. Die vorzeitige Beendigung der Pflegezeit bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Der Anspruch besteht grundsätzlich ohne Entgeltfortzahlung. Der Arbeitnehmer hat einen Sonderkündigungsschutz. Die Vertretung gilt als Sachgrund im Sinne des § 14 Absatz 1 TzBfG. Diese gesetzlichen Ansprüche sind unabdingbar.

### Schiedsstellenentscheidung in Niedersachsen zu nachgewiesenen Energiekosten und zum Qualitätsmanagement

Im November 2011 hat die niedersächsische Schiedsstelle nach SGB XI im Rahmen eines anhängigen Verfahrens entschieden, dass die nachgewiesenen und von den Kostenträgern nicht substantiiert bestrittenen Kosten für Energie und Wasser anerkannt und als Grundlage für die prospektive Berechnung der zukünftigen Energiekosten verwendet werden können.

Sowohl bei den Energiekosten als auch bei dem zu verhandelnden Betrag für das Qualitätsmanagement wurden deutlich höhere Beträge festgesetzt als sonst üblicherweise von den Kostenträgern zugestanden.

Der Vorsitzende der Schiedsstelle wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Deckelungsbeträge – wie sie von den Kostenträgern in der Vergangenheit als Obergrenze vorgegeben wurden – für diese Bereiche weder im Gesetz noch in untergesetzlichen Vereinbarungen wie etwa den Rahmenverträgen festgelegt worden seien.

### Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen des betreuten Wohnens erbringt

Mit Urteil vom 8. Juni 2011, XI R 22/09 hat der Bundesfinanzhof Folgendes entschieden:

Erbringt ein gemeinnütziger Verein im Rahmen des „betreuten Wohnens“ ein Leistungsbündel, das durch die Leistungen der früher in § 75 BSHG (Altenhilfe) genannten Art geprägt wird, ist die einheitliche Leistung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 77/388EWG steuerfrei, auch wenn der Verein insoweit nur gegenüber dem Vermieter der Seniorenwohnungen verpflichtet ist.

### Speisenzubereitung im Pflegeheim (BFH-Urteil vom 12.10.2011- V R66/09)

Die in einer Großküche eines Pflegeheimes zur Verpflegung der Bewohner zubereiteten Speisen sind keine Standardspeisen als Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge nach Art eines Imbissstandes, so dass deren Abgabe zu festen Zeitpunkten in Wärmebehältern keine Lieferung sondern eine sonstige Leistung die mit 19 % zu versteuern ist.

## Kurzhinweise: Wichtige Änderungen zum Jahreswechsel

### Anhebung des Mindestlohns für Pflegehelfer

Der Mindestlohn für alle Arbeitnehmer, die überwiegend pflegerische Tätigkeiten in der Grundpflege nach § 14 Abs. 4 Nr. 1-3 SGB XI erbringen, wird ab 1. Januar 2012 auf 8,75 EUR/h (West) bzw. 7,75 EUR/h (Ost) angehoben. Dieser Mindestlohn gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

### Beitragssatz zur Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung sinkt zum 1. Januar 2012 um 0,3 Prozentpunkte auf 19,6 Prozent.

### Arbeitnehmerpauschbetrag

Zum 1. Januar 2012 wird der Arbeitnehmerpauschbetrag von EUR 920,00 auf EUR 1.000,00 angehoben.

### Sonderausgaben

Der Höchstbetrag für Sonderausgaben steigt von EUR 4.000,00 auf EUR 6.000,00. Kosten für ein Erststudium werden als Sonderausgaben anerkannt.

### Elektronische Lohnsteuerkarte

Die ursprünglich für 2011 geplante Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird wegen technischer Probleme um ein weiteres Jahr auf den 1. Januar 2013 verschoben. Es bleibt damit weiter die Lohnsteuerkarte 2010 gültig. Müssen Änderungen erfolgen, ist dies beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

### Vermietung an Angehörige

Ab Januar 2012 entfallen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen, wenn Wohnungen an Angehörige vermietet werden. Dafür muss die Miete statt bisher 56 Prozent nunmehr 66 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete betragen.

### Spendenabzug

Bei der Ermittlung des Abzugsvolumens von Spenden und der abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen sind zukünftig die abgeltend besteuerten Kapitaleinkünfte nicht mehr mit einzubeziehen.

### Gebühren für verbindliche Auskünfte des Finanzamtes

Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte wird auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt, wenn der Gegenstandswert der beantragten Auskunft mindesten EUR 10.000,00 beträgt.

### Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Ab dem 1. Januar 2014 ist die zur Abführung der Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge verpflichtende zuständige Zahlstelle auch für die auf die Kapitalerträge entfallende

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)

## **Frobenius Bürger & Partner**

● Wirtschaftsprüfer • Steuerberater • Rechtsanwälte

Essener Straße 1  
30173 Hannover  
Tel. 05 11- 261437-0  
Fax 05 11- 261437-79  
[info@frobenius-buerger.de](mailto:info@frobenius-buerger.de)

Nähere Informationen unter  
[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)